

Jutta Bahr-Jendges

Die Rolltreppe rauf, die Rolltreppe runter –

Streiflichter zum neuen Unterhaltsrecht

Die Eherechtsreform 1977 kam durch einen Deal zustande: Die Ehemänner erkaufen sich die Möglichkeit der Ehescheidung auch ohne Zustimmung und auch gegen den Widerspruch der Ehefrauen mit einer garantierten Unterhaltsverpflichtung, von der es nur wenige Ausnahmen gab. Im Laufe der Jahre danach gab es verschiedene Aufweichungen von dem Prinzip der Lebensstandardgarantie nach Scheidung einer – jedenfalls ehemals – lebenslang geplanten Ehe, die nun nach Wiederholung drängte. Die Prognosen einer Wiener Studie aus den 80er Jahren sagten für das 21. Jahrhundert voraus, dass jede Person in West-Europa mindestens zweimal verheiratet sein würde. Besonders in Politiker- und Publizistenkreisen (man könnte hier P. P. sagen – oder einfacher pp.) sind 3. und 4.-Ehen – oder gar mehr – inzwischen alles andere als selten. Leider ist in der aktuellen Statistik über die Zusammensetzung des Bundestags nicht erfasst, wie viele Abgeordnete geschieden sind, wie viele wiederverheiratet oder neu verpartnert und wer die Kinder, sofern vorhanden, betreut. Das wäre interessant zu erfahren. Wir wissen nur, dass zwei Drittel der 622 Abgeordneten männlich sind, durchschnittlich 49 Jahre alt, von den 622 wiederum 143 Jura studiert haben, i.ü. vorzugsweise Beamte sind, noch 30 Lehrer hinzukommen, während nur 5 aus Arbeiter oder Handwerkerberufen stammen. Das sagt uns viel und doch zu wenig über die Struktur unserer Gesellschaft und die Interessen, die den „Gesetzgeber“ leiten, und die wesentliche Lebensmuster und Regulierungsmechanismen widerspiegeln. Jedenfalls ist anzunehmen, dass nicht wenige der Parlamentarier nach dem Muster moderner Lebensabschnittspartnerschaften in einer seriellen Monogamie oder faktischen Polygamie leben, oder wie sonst wir diese Muster benennen mögen. Anders als in manchen traditionellen Gesellschaften ist diese Lebensweise jedenfalls heutzutage nicht mehr davon abhängig, dass der Mann den Unterhalt der Frauen tatsächlich sicher stellen kann.

Hier in der Bundesrepublik galt lange der Grundsatz der Versorgungsgarantie für die erste Ehefrau, die Unterhalt nach dem Maß aus den sogenannten ehelichen Lebensverhältnissen erhielt, aus dem geschützten Vertrauen der Ehefrauen, dass nicht nur ihre Leistungen für Kinder und Küche, sondern auch für die Karriere des Ehemannes sich als Wert in Geld, nämlich Unterhalt niederschlagen würden (3 x K). Dies

ergab sich aus dem rechtsethischen Zusammenhang von Ehe, diesem staatlich geschützten Institut, und den daraus folgenden nahehelichen Unterhaltspflichten. Die Aufrechterhaltung dieses Systems konnte auf Dauer nicht gut gehen, als die Ehe ihre alte Bedeutung verlor. Sowohl die geschiedenen Ehemänner wie deren Zweit- und Drittfrauen konnten das nicht hinnehmen. Und der regulierende Staat auch nicht. Bevölkerungspolitisch kann eine einzige Langzeitehe oder Langzeitverbindung, aus der keine neuen Kinder hervorgehen, nicht mehr als schützenswert gelten.

Die Gesellschaft braucht Kinder, bevor sie völlig veraltet, so ist überall zu lesen. Und Frauen, so der einhellige Ruf, seien schuld an den niedrigen Geburtenzahlen in Deutschland, wie nicht selten zu lesen ist, z.B. von Frank Schirrmacher, Udo di Fabio, Norbert Bolz u.a. in der FAZ und anderen neokonservativen Medien. Demografischer Druck liegt auf den Ländern der ersten Welt, die nicht massenweise „überschüssige Söhne“ haben, (wie Gunnar Heinsohn in „Söhne und Weltmacht“ 2006 beschreibt), auch wenn diese Söhne dann zumeist in Kriegen wieder geopfert werden, die die Machtverhältnisse anders oder neu regeln sollen. Wie immer spielt sich Geschichte hinter dem Rücken der Menschen, der Individuen, ab die auf vielfältige Weise für die fortlaufende Geschichte individuell Opfer bringen müssen und zuweilen dagegen anzukämpfen suchen wie Don Quichote gegen die Windmühlenflügel.

Verständlicherweise müssen neue Formen und Begründungen für neue Regelungen her. Im Zuge der Umstrukturierung der Lebensformen mussten auch die Unterhaltsfragen neu bedacht und beantwortet werden, sowohl der nahehelichen wie der nichtehelichen. Gefunden wurde, als Grundlage wie als Forderung, die These der Eigenverantwortung und Selbständigkeit der geschiedenen bzw. getrennten Frau und Mutter (und um die handelt es sich zu 90% bei der Regelung und Behandlung von Unterhaltsansprüchen).

Diese These der Eigenverantwortlichkeit verkauft sich gut im Land des deutschen Idealismus, der – wie Marx über Hegel gesagt hat – zumeist auf dem Kopf geht und erst auf die Füße zu stellen wäre. Auch der Liberalismus – oder noch besser der Neo-Liberalismus – ist da propagandistisch hilfreich. Und hilfreich auch die Verwechslung von Wert und Preis, zu der wir zu Beginn der Frauenbewegung – mit Verlaub

– selbst beigetragen haben. Wollten die Frauen in ihrer Forderung nach „Lohn für Hausarbeit“ die Wertfrage stellen, so wurde ihnen mit der Warenform und ihrem Preis geantwortet, weil, wie Marx ebenfalls schon früh sagte, die sozialen Verhältnisse den Charakter von Dingen annehmen und die soziale Form (in der die Ehe, die Partnerschaft, die Familie, die Reproduktionsarbeit verborgen sind) verdinglichte fetischisierte Gestalt annimmt und schließlich, verkürzt gesagt, das soziale Verhältnis sich in der Rechtsform verselbstständigt.

Da haben wir den Salat. Aus der Hausarbeit wird so nachträglich – wenn das ordinäre sinnliche Ding der Ehe und Familie seine Sinnlichkeit wie Übersinnlichkeit verloren hat, wenn auch die Liebe keinen Zauber mehr entfaltet – ein schlichtes Arbeitsverhältnis, das gekündigt werden kann; und aus dem „Lohn für Hausarbeit“ wird allenfalls noch eine befristete Entgeltzahlung für erbrachte Leistungen oder vorzugsweise eine Abfindung, deren Maß und Höhe sich, entsprechend den bekannten Regeln aus dem Arbeitsrecht, nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses und nach seinem Wert richtet, der richtig bezeichnet sein Preis ist. (Nicht abwegig auch an die grandiose Erfindung der Abwrackprämie zu denken, zur Entsorgung eigentlich noch nützlicher und verwendbarer Gebrauchswerte, um Anreiz für fluktuierenden Warenhandel zu bieten.)

Als Maßstab für weitere Unterhaltsleistungen werden dann ganz konsequent nicht mehr die „ehelichen Lebensverhältnisse“ zugrundegelegt, sondern die individuelle Erwerbsbiografie der geschiedenen Ehefrau und der Charakter wie die Höhe des Lohns, der im Streit-Verfahren – außergerichtlich wie gerichtlich – fiktiv hochgerechnet wird zum Ausgleich von erlittenen Nachteilen in dieser Erwerbsbiografie, die z.B. aus unterbliebener Karriere und damit verbundenen Lohndifferenzen oder aus der Unmöglichkeit rühren können, den alten Beruf überhaupt noch auszuüben, also den sogenannten ehebedingten Nachteilen.

Es wird an anderer Stelle in der STREIT ausführlich auf die Rechtsprechung der Obergerichte – BGH und OLGs – seit der Gesetzesreform vom 1.1.2008 eingegangen werden, sowohl insbesondere zum Unterhaltsanspruch nach langer Dauer der Ehe wie zum Betreuungsunterhalt und der nachehelichen Erwerbspflicht. Eine Fülle von Entscheidungen als „Einzelfallregelungen“ müht sich derzeit dem „Einzelfall“ gerecht zu werden, d.h. die wohlbemerkte oder eher wohlgefühlte Un-Gerechtigkeit, die aus der Gesetzesänderung hervorschaut oder gar ruft, zu glätten. Zu den „ehebedingten Nachteilen“, die die AnspruchstellerInnen darzulegen und nachzuweisen haben, kommt der unbestimmte Rechtsbegriff der „nachehelichen Solidarität“, der, ebenso wie das „Kindeswohl“, trefflich interpretierbar ist,

insbesondere, wenn sogar beide Begriffe zusammentreffen.

Liegt hier wieder eine „Falle der Gleichheit“ vor? Vor Jahrzehnten habe ich mich befasst mit der formalen Gleichheit der Geschlechter im Bereich des Familien- und insbesondere Sorgerechts, die ermöglichte, dass das „Kindeswohl“ als „Familienwohl“ das Institut der Ehe zum Institut der Elternschaft verwandelte und das patriarchale wie bevölkerungspolitische Begehren sorgsam kaschierte (vgl. Bahr-Jendges, z.B. in STREIT 93, 27 ff; 99,155; Grenzgänge, Donat Verlag, 1993, S. 267 ff.).

Die Fragestellung – wie meine Beurteilung – ist immer noch die gleiche: Die Fragwürdigkeit des Egalitätsmodells: Frau hat Wert nur als Teil des Paares. Wenn sie aus diesem heraustritt, – auch, wie jetzt im Ehe- und Unterhaltsrecht – herausgetreten wird – hat sie noch einen Preis, aber einen geringen, manchmal so gering, dass er einen „Niedriglohn“ darstellt, über dessen Sittenwidrigkeit grundsätzlich nachzudenken wäre. Ist sie im Sorgerechtsbereich nie so selbständig, dass sie in alleiniger rechtlicher Verantwortung auch allein entscheiden könnte – dies, obgleich sie in mehr als 80 % der Fälle die alleinige tatsächliche Sorge und Verantwortung für die Kinder im Alltagsleben trägt, – so ist sie nunmehr als Einzelperson – nach Wegfall der Ehe als Paarbeziehung – so selbstständig, dass sie

für sich allein verantwortlich ist und sich allein zu unterhalten hat. Oder macht hier vielleicht der Begriff Unterhalt von seiner doppelten Bedeutung Gebrauch, dass, nachdem der Unterhaltungswert der Familie nach Auflösung des Paares wegfällt, damit auch der Preis für die Unterhaltung, nämlich der Unterhalt, sinkt oder ganz verschwindet? Schön wäre es, sich mit dieser kabarettistischen Sichtweise anfreunden zu können; jedoch gibt dies die Wirklichkeit nicht her.

Was bedeutet insbesondere die Reduzierung des Unterhalts auf die eigene Lebensstellung der Berechtigten in Deutschland, das ich immer noch als das patriarchale Herz Europas bezeichne und das neben einigen wenigen EU-Staaten den höchsten Anteil an Frauen mit niedrigem Realeinkommen unter allen Beschäftigten und den geringsten Frauenanteil unter jenem mit hohem Realeinkommen aufweist? Die durchschnittliche weibliche Arbeitnehmerin verdient hier 23 % weniger als ihr männlicher Gegenpart, (jedenfalls in den alten Bundesländern), arbeitet ganz überwiegend im Dienstleistungsbereich (zu 83 %), in den niedrig bewerteten Diensten, die Frauen zugeschrieben werden: als Erzieherinnen, Krankenschwestern, Verkäuferinnen, Büroangestellte, Angestellte in Call-Centern, und insbesondere als Reinigungskräfte (nach der Bürofachkraft ist Raumpflegerin der zweithäufigst ausgeübte Frauenberuf). Frauen arbeiten überwiegend in Teilzeit (dem sogenannten familienkompatiblen Modell). Sie leisten Verzicht auf Ausbildung, Berufsausübung und insbesondere Karriere zugunsten der Betreuung der Kinder und der Karriere des Mannes, in echter partnerschaftlicher Solidarität. (Vgl. zur Entgeltgleichheit zwischen Frauen und Männern das Dossier des BMFSFJ von Juli 2009, zu laden aus dem Internet; vgl. auch Birgit Beese, Frauenverdienste und Männerverdienste, STREIT 2007, 99 ff.). Davon hat Frau nun später nichts. Später erhält sie eine Rente, die durchschnittlich noch nicht einmal dem heutigen sogenannten notwendigen Selbstbehalt, geschweige denn angemessenen Selbstbehalt im Unterhaltsrechtsbereich entspricht, der je nach OLG-Maß 985,00 bzw. 1100,00 Euro beträgt. All dies ist bekannt. Die Verbreitung des neuen Unterhaltsrechts in den Medien hat schon Wirkung erzielt, selbst wenn die mitgeteilten Fakten nicht richtig gewesen sein mögen. 80% der verheirateten Frauen mit Kindern verlassen sich nicht mehr darauf, dass der Partner im Scheidungsfall für sie Unterhalt zahlt und 17 % haben seit Inkrafttreten des neuen Unterhaltsrechts ergänzend eine Erwerbsarbeit aufgenommen, wie eine Erhebung der Bertelsmann Stiftung unlängst ergab (zit. nach taz vom 30./31. Mai/1. Juni 2009, S. 05). So etwas nennen wir die Macht des Faktischen. Recht folgt eigentlich den Fakten, kann

aber fraglos auch gestalten und eine große Symbolwirkung entfalten. Das Signal des neuen Unterhaltsrechts könnte sein: lieber arm und unabhängig als nicht (so) arm und abhängig.

Nun könnten wir die zunehmende Eigenverantwortlichkeit der Frauen hochschätzen, als gesellschaftlichen Fortschritt, auf dem Weg zur freien Frau. Doch so einfach ist das nicht.

Die Vermehrung der Handlungsfähigkeit des Ex-Partners durch den Wegfall oder die Verminderung seiner Unterhaltspflicht hat die Einschränkung der Handlungsfähigkeit der Ex-Partnerin und Mutter zur Folge, die zu bestimmten Handlungen oder Unterlassungen gezwungen wird. Vielerlei Probleme ergeben sich da:

Die Arbeitszeiten stimmen selten mit den Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen überein. Eine Vollzeiterwerbstätigkeit wird durch diese, insbesondere auf dem Land, selten ermöglicht. Es stehen, trotz Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem 3. Lebensjahr, nicht genügend Plätze zur Verfügung. Es gibt, jedenfalls in den alten Bundesländern, noch kein flächendeckendes Angebot für unter 3-Jährige und für Schulkinder und es gibt keine sicheren Angebote, die Lücken von Ferien- und Krankheitszeiten zu füllen. Es ist absehbar, dass es ein bedarfsdeckendes Angebot noch sehr lange nicht geben wird. Im Gegenteil mehren sich gerade in konservativen bzw. reaktionären Kreisen die Stimmen, die Kosten für Kinderbetreuung und Bildung herunterzufahren, um notwendige Mittel für Bundes- und Länderhaushalte im Zuge der Finanzkrise und Eurogefahr zu erhalten (siehe Herr Koch aus Hessen und seine Mitstreiter); als könnten diese einzusparenden Mittel den Niedergang der Finanzmärkte und der Staatshaushalte aufhalten. Allerdings ist die konservative Zuweisung an die Einzelperson Mutter oder auch Vater- durchaus logisch: wenn die Familie die Keimzelle des Staates ist, hat diese in der Krise auch für sich und ihre Kinder zu sorgen. Jede Frau hat deshalb auch zukünftig noch mit einer Zwangspause von mindestens 3 Jahren – wahrscheinlich mehr – zu rechnen, die umso eher und besser greifen wird, wenn das geplante Betreuungsgeld ausgestreut wird, als Taschengeld oder als kleiner Anreiz für die Mutter, ihr Kind weiter zu betreuen, was ihre Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt weiter behindern wird, erst recht aber ihre berufliche Karriere, und schließlich ihre spätere Alterssicherung mindert. Umso unbeeinträchtigter und handlungsfreier können Männer ihren beruflichen Lebensweg und ihren weiteren privaten Lebensweg in neuen Ehen oder Partnerschaften gehen und demografisch Gutes tun, indem sie Kinder zeugen, die von Frauen versorgt werden. Weibliche Teilzeiterwerbsarbeit und Familienpausen, mindere Entlohnung bei gleicher Arbeit

mit der Folge, dass die minderentlohnenden Frauen auch umso eher ihren Arbeitsplatz aufgeben, bewirken für die Männer, dass sie keine weibliche Konkurrenz zu fürchten haben, für Männer also ein nicht gering zu schätzendes Ergebnis der Geschlechterdifferenz. Ganz abgesehen davon, dass sie angesichts der Verteilung der Kinderbetreuung auf die Frauen (s.o.) nicht den Verschleiß an Nerven, Aufmerksamkeit und Zeit erleiden müssen, der diese Kinderbetreuung als Bereitschaftsdienst rund um die Uhr mit sich bringt.

Niemand benennt auch die sozialen Folgekosten des neuen Unterhaltsrechts, dass viele Alleinerziehende (sicherlich auch die wenigen Väter) es gesundheitlich, insbesondere nervlich nicht schaffen, über viele Jahre hinweg der Belastung von Vollzeitjob und Schulkinderbetreuung gerecht zu werden. Das Modell, das jetzt schon wirkt, ist ja einfach: wenn nur irgendwie die Arbeitszeiten der Mütter mit den Öffnungszeiten der Einrichtungen übereinstimmen, ist Vollzeitarbeit zumutbar. Durch die Reduktion auf die eigene Lebensstellung der Frau und Mutter auf der Ex seine Unterhaltspflicht los. Was bedeutet es aber für die Mutter, wenn es der Mutter wegen ihrer Erwerbspflicht zugemutet wird, zusätzlich zu ihrer Teilzeitstelle eine geringfügige sozialversicherungsfreie Beschäftigung zu 400 Euro anzunehmen, wenn sie ihre vorhandene Stelle nicht aufstocken kann, jedoch verständlicherweise auch nicht kündigen will? Sie steht vor dem Problem zwei Arbeitsverhältnisse miteinander verbinden zu müssen, zwei, ggf. verschiedene Urlaubsansprüche und Zeiten zu kombinieren mit den Schulferien der Kinder, zwei Risiken bei Krankheit der Kinder und eigener Krankheit abzuwenden und mindestens das Risiko des Verlustes des Minijobs oder des wiederholten Wechsels dieses Jobs zu bewältigen sowie mehrfache Arbeitswege zu den verschiedenen Jobs. Ganz abgesehen von der Frage, ob sie gezwungen werden kann, einen bei Minijobs üblichen Niedriglohn zu akzeptieren, der eigentlich sittenwidrig ist (mit unter 7 Euro oder gar weniger). Ist daran gedacht, dass ihr bei Wegfall ihrer „normalen“ Teilzeitstelle in ihrem erlernten Beruf ggf. aufgenötigt wird, in dem Arbeitsbereich des Niedriglohnssektors weiterzuarbeiten, in dem sie in Form des Minijobs zuverdienen musste und ja gezeigt hat, dass das geht? Ist das zumutbar?

Wenige thematisieren noch die Doppelbelastung der Mutter, vielmehr beginnen sie eine doppelzüngige Argumentation: ihr wird quasi eine gesteigerte Erwerbspflicht gegenüber ihrem Ex auferlegt, wie dies – allerdings zu Recht – Elternteilen, zumeist eben Vätern, aus ihrer gesteigerten Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern auferlegt wird, obgleich dies dogmatisch natürlich falsch ist. Die tatsächliche weitere Belastung – also die Doppelbe-

lastung –, die darin liegt, dass sie nach ihrer Arbeit die Kinder versorgen und betreuen muss – waschen, putzen, kochen, Hausaufgaben betreuen, Krankendienst leisten, chauffieren, etc.etc. – wird nicht nur banal damit erklärt, dass sie das ja schon immer getan habe, sondern dass dies ihre Naturalunterhaltspflicht gegenüber ihren Kindern sei. So ist sie dauerhaft doppelt verpflichtet, und sie selbst wird zum Nachschatten. Sie mag sich in ihren Träumen verwirklichen.

Abgesehen davon, dass ich – allerdings in Ansehung dessen, dass ich weder Arbeitsrechtlerin noch gar Verfassungsrechtlerin bin – in diesen derzeit den Frauen aufgebürdeten Lasten in der derzeitigen Arbeitsmarkt- und Betreuungssituation eine mittelbare Diskriminierung sehe, weil Frauen, im Gegensatz zur Minderheit der Männer, ExPartner und Väter, mehrheitlich betroffen sind, bezweifle ich, dass ihre Persönlichkeitsrechte in diesen Dilemmata noch gewahrt sind und ich glaube darüber hinaus, dass auch die Rechte der Kinder betroffen sind. Frauen werden hin und her geschoben auf dem jammervollen deutschen weiblichen Erwerbsmarkt und Kinder werden hin und her geschoben, die sich jeder Arbeitszeit, wechselnden Arbeitsschichten, oder gar wechselnden Betreuungsarten anpassen müssen und sozusagen als technisch zu versorgender Anhang gehandelt werden.

Im Rahmen des ihr zumeist aufgedrängten, aber derzeit nicht oder kaum lösbaren rechtlichen Bandes der gemeinsamen elterlichen Sorge mit dem Ex, könnten ihr fragwürdige Modelle abverlangt werden, um ihr zu ermöglichen, ihrer Erwerbspflicht nachzukommen (und mich würde interessieren, ob, wie zu erwarten, schon Väter und nachfolgend Untergerichte auf solche Lösungen verfallen sind; dann bitte Nachricht an die STREIT!), z.B.:

Mutter hat eine Arbeitsstelle, die ab 6 h beginnt, während die KiTa oder Schule erst um 8 h beginnen; Vater, der erst ab 8 h zu arbeiten beginnt, bietet ihr die Zwischenbetreuung an, selbstverständlich auch in ihrer Wohnung, womit sie nicht einverstanden ist, ebenso wenig damit, die Kinder vorher zu ihm zu bringen, wenn er denn nahe wohnt, oder gar zu seinen Eltern. Die Betreuung durch die Großeltern wird nicht nur angeboten, sondern ggf. auch abverlangt, auch wenn diese mit der Familie Mutter-Kinder gar nicht harmonisieren und das Erziehungskonzept der Mutter konterkarieren. Ihr wird eine KiTa vorgeschlagen oder auch eine Tagesmutter, die ihren Erziehungsvorstellungen in gar keiner Weise entsprechen, jedoch ihre Erwerbspflicht ermöglichen. Was passiert? Wird ihr bei Verweigerung oder schlichtem Unterlassen ein fiktives Einkommen zugerechnet – nach oben dargelegten Kriterien – oder wird gar ihr Sorgerecht in Frage gestellt? Vaterrechtler haben viel Phantasie und viel Energie. ... Was bedeuten diese

oder andere Pendel-Modelle für die Kinder unter Sorgerechts- und Kindeswohlaspekten? Kein/e Erwachsene/r würde sich dies längerfristig zumuten oder gar vorschreiben lassen.

Die zunehmende formale Egalisierung von sozialen Verhältnissen macht vieles möglich und verdeckt die tatsächliche Nicht-Vergleichbarkeit und Ungleichheit. Alle sind gleich, nur manche sind gleicher, wie der schöne Song von Theodorakis aus alter Zeit singt.

Alles ist tauschbar und verhandelbar, die Dinge, die Waren, die Partner, die Kinder, die in den Rechtsformen verdinglicht werden, und dort einen Preis bekommen, aber ihren Wert verlieren, der ehemals aus ihren sozialen Lebensverhältnissen stammt.

Um nicht in die Irre zu führen: selbstverständlich fordern wir wirtschaftliche Eigenständigkeit für Frauen als wichtige Voraussetzung für egalitäre Teilhabe an allen Chancen und Optionen dieser Gesellschaft und als Voraussetzung für gelingende Beziehungen. Die eigene Existenz abzusichern und unbefriedigende Lebensformen und unerträgliche Abhängigkeiten hinter sich zu lassen, ist nicht nur Wunsch, sondern auch Anspruch von Frauen.

Selbstverständlich wünschen wir uns die Überwindung des männlichen Ernährermodells (vgl. hierzu Sabine Berghahn, in STREIT 2006, 51 ff).

Voraussetzung hierfür ist jedoch eine egalitäre Ausgestaltung der Erwerbsgrundlagen, ihrer For-

men, ihrer Entgelte und vor allem die Ausgestaltung kollektiv-öffentlicher Sicherungen (siehe nochmals Berghahn a.a.O.). Davon sind wir noch weit entfernt und, wie ich befürchte, in Zeiten von zunehmendem Familienfundamentalismus und Neoliberalismus immer weiter entfernt. Wo Männer als das „geschwächte Geschlecht“ ihre Benachteiligung beklagen und sich in neuer Bürgerrechtsbewegung wie Vaterrechtsbewegung formieren können, (z.B. zu lesen im *Focus* im Herbst 2008 und 2009 oder im *Cicero* im Juli 2009 oder in *FAZ* und *Spiegel* regelmäßig) haben Frauen eher weniger Chancen als mehr, öffentlich beachtet und geachtet zu werden. Darüber dürfen wir uns nicht täuschen, so wenig wie wir das auch wollen.

All dies gibt uns immer wieder und immer neu Anlass und Grund dafür zu streiten, dass Frauen auf staatliche Regelungen Anspruch haben, solange die Geschlechterdifferenz ein so prägendes Merkmal unserer Gesellschaft ist. Es bleibt die ungelöste Frauenfrage, wie Frau sich ernährt, wenn der vormalige Familienernährer dies nicht mehr tut oder nicht mehr muss, und der Staat als Ernährer weder einspringt noch andere Lösungen und Konzepte zum Ausgleich der Nachteile bietet. Hier gilt es weiterzudenken (vgl. z.B. Sibylla Flügge, u.a. in STREIT 2007, 51 ff).

Auf einer Rolltreppe muss es nicht immer nur abwärts gehen. Es gibt immer auch Alternativen, z.B. gegen die Fahrtrichtung hinaufzugehen oder abzuspringen und ganz andere Wege zu gehen.